

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Appen
vom 21. Juni 2005
(Abgabensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **21. Juni 2005** folgende Satzung erlassen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als selbständige zentrale öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine Entwässerung im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

§ 2
Abgabenerhebung

Die Gemeinde Appen erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstücke Benutzungsgebühren, die an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind.

§ 3
Kostenerstattungen

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.

§ 4
Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke erhoben, die in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleiten.

- (2) Die Gemeinde Appen erhebt die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Niederschlagswasseranlagen gelangt.
Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (qm) versiegelter Fläche, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.
- (2) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 mitzuteilen. Änderungen der Grundstücksflächen, die unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ableiten, haben die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
Kommen die oder der Gebührenpflichtige ihren Mitteilungspflichten nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.
- (3) Wird von bebauten Grundstücken Sickerwasser aus Drainagen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so sind hierfür besondere Gebühren zu entrichten.
- (4) Für Niederschlagswasser von befestigten und versiegelten Flächen, das in eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungseinrichtung geleitet wird, die einen Notüberlauf in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben, werden auch diese befestigten und versiegelten Flächen für die Berechnung der Benutzungsgebühr mit zugrunde gelegt.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,53 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Für gebührenpflichtige Drainagen beträgt die Gebühr 0,53 € je laufender Meter Drainage.
- (3) Für Grundstücke, bei denen die Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bereits im Rahmen eines Erschließungsvertrages vollständig durch die Grundstückseigentümer finanziert wurden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche in diesen Fällen nur 0,36 €.
- (4) Im Jahr 2005 werden Gebühren nach der Hälfte der vorstehenden Gebührensätze berechnet.

§ 7 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1. Dezember des Vorjahres des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in gleichen Teilbeträgen fällig. Auf Antrag der / des Gebührenschriftlichen kann die Niederschlagswassergebühr am 1. Juli jedes Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erstellt worden ist.
- (4) Die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgt.
- (2) Sie erlischt mit dem Ende des Monats, nach dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

- (3) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, gesamtschuldnerisch neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung die Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des gemeindlichen Bauamtes und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 5 Absatz 2 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Appen, den 22. Juni 2005

(Brüggemann)
Bürgermeister